

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT NEUNKIRCHEN

2620 Neunkirchen, Peischingerstraße 17, Postfach 39

Bezirkshauptmannschaft Neunkirchen, 2620

Parteienverkehr: Dienstag 7.30—12, 13—15 und 16—19 Uhr
Freitag 7.30—13 Uhr

Paßabteilung: auch Donnerstag 7.30—12 Uhr

Zulassungsstelle für Kfz.: auch Mittwoch und Donnerstag
7.30—12 Uhr

An den
NÖ landw. Siedlungsfonds
Teinfaltstraße 8
1014 Wien

9-N-83140/2

Beilagen

Dieser Bescheid ist rechtskräftig.

Für den Bezirkshauptmann:



Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

Bezug	Bearbeiter	(0 26 35) 25 21 Durchwahl	Datum
	Bohrn	Kl.65	14. Juli 1983

Betrifft

Zwei Rotbuchen in der KG Seebenstein; Erklärung zum Naturdenkmal

Bescheid

Gemäß § 9 Abs. 1 des NÖ Naturschutzgesetzes 1977, LGBl. 5500-2, werden die auf der Parz.Nr. 779, EZ 562, KG Seebenstein, stehenden zwei Rotbuchen zum Naturdenkmal erklärt.

Begründung

Gemäß § 9 Abs. 1 des NÖ Naturschutzgesetzes kann die Bezirksverwaltungsbehörde, Naturgebilde, die als gestaltende Elemente des Landschaftsbildes besondere Bedeutung haben, mit Bescheid zum Naturdenkmal erklären.

Die neben dem Gemeindeweg Seebenstein-Gleißfeld "Fleißfelderweg" auf der Parz. Nr. 779, EZ 562, KG Seebenstein, stehenden Rotbuchen haben eine Höhe von ca. 25 m und ein Alter von etwa 300 Jahren und die zweite von etwa 150 Jahren.

Der Sachverständige für Naturschutz hat in seinem Gutachten festgestellt, daß die oben angeführten Voraussetzungen bei den gegenständlichen Rotbuchen zutreffen, so daß spruchgemäß zu entscheiden war.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen nach Zustellung bei der Bezirkshauptmannschaft Neunkirchen die Berufung schriftlich oder telegrafisch eingebracht werden, die diesen Bescheid zu bezeichnen, einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten hat und mit einer 100.-- S Bundesstempelmarke zu vergebühren ist.

Hinweis

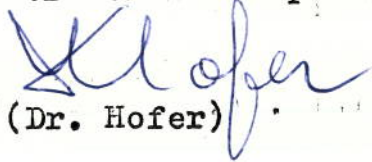
Hinsichtlich der Rechte und Pflichten des Beteiligten wird auf § 7 des NÖ Naturschutzgesetzes verwiesen. Diese Bestimmung gilt sinngemäß auch für Naturdenkmale.

Gemäß § 9 Abs. 3 des NÖ Naturschutzgesetzes darf ein Naturdenkmal nicht verändert, entfernt oder zerstört werden.

Ergeht zur Kenntnis an

1. den Herrn Bürgermeister in Seebenstein,
2. das Gendarmeriepostenkommando in Schwarzau am Steinfeld,
3. den Sachverständigen für Naturschutz, Herrn OFR Dipl.Ing. Helmut Wimmer,
4. den Landesbeauftragten für Umweltschutz beim Amt der NÖ Landesregierung, Herrn Baudirektor vortr. Hofrat Dipl.Ing.Karl Kolb, 1010 Wien.

Der Bezirkshauptmann


(Dr. Hofer)